

BVGer E-3489/2021 vom 2. Juli 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3489_2021_d20210702

FR: TAF E-3489/2021 du 2 juillet 2021

IT: TAF E-3489/2021 del 2 luglio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 2. Juli 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E-3489/2021 Seite 6

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3.1

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3.2.1

Soweit in der Beschwerde beantragt wird, das SEM sei anzuweisen, die Beschwerdeführerin als Opfer von Menschenhandel zu identifizieren, werden die Dispositivziffer 4 der angefochtenen Verfügung sowie implizit die Zwischenverfügung des SEM vom 2. März 2021 angefochten.

E. 1.3.2.2

Gemäss Art. 45 VwVG ist die Beschwerde gegen selbständig eröffnete Zwischenverfügungen betreffend die Zuständigkeit sowie Ausstandsbegehren zulässig. Gegen andere selbständig eröffnete Zwischenverfügungen ist die Beschwerde hingegen nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art.

46 Abs. 1 Bst. a VwVG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG). Wenn die Beschwerde nicht zulässig ist oder von ihr nicht Gebrauch gemacht wurde, sind die betreffenden Zwischenverfügungen durch Beschwerde gegen die Endverfügung anfechtbar, soweit sie sich auf den Inhalt der Endverfügung auswirken (Art. 46 Abs. 2 VwVG).

E. 1.3.2.3

Die Beschwerdeführerin führte in ihrem Rechtsmittel insbesondere aus, das SEM habe sie zu Unrecht nicht als Opfer von Menschenhandel identifiziert, entgegen des ausführlichen Berichts der (...) und den Einwänden der Rechtsvertretung. Dadurch seien ihr die ihr zustehenden Rechte, insbesondere die 30-tägige Erholungs- und Bedenkfrist gemäss Art. 13 des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels (ÜBM, SR 0.311.543) sowie die angemessene Unterkunft und Betreuung nicht gewährt worden.

E-3489/2021 Seite 7

E. 1.3.2.4

Gemäss Art. 13 Abs. 1 ÜBM sieht «Jede Vertragspartei (...) in ihrem internen Recht die Einräumung einer Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen vor, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass es sich bei der betreffenden Person um ein Opfer [von Menschenhandel] handelt. (...)». Eine Erholungs- und Bedenkzeit von 30 Tagen könnte mit- hin in oder nach einem für die Beschwerdeführerin in dieser Sache positiven Rechtsmittelentscheid durchaus noch angeordnet werden (vgl. dazu auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] E-6032/2022 vom 10. Januar 2023). Entsprechend handelt es sich vorliegend offensichtlich nicht um einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, wenn die Zwischenverfügung vom 2. März 2021 erst durch Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden kann (vgl. auch Urteil des BVGer E-4711/2023 vom 12. September 2023). Damit ist sie mit der Beschwerde gegen die Verfügung vom 2. Juli 2021 mitangefochten. Da die angefochtene Endverfügung betreffend Ablehnung einer Erholungs- und Bedenkzeit (Dispositivziffer 4) keine Begründung enthält, ist auf die Begründung in der Zwischenverfügung zurückzugreifen. In Bezug auf die materielle Prüfung der Menschenhandelsvorbringen ist auf die nachstehenden, einschlägigen Erwägungen zu verweisen (insbesondere E. 8.2.4).

E. 1.3.2.5

Nicht Verfahrensgegenstand ist demgegenüber mangels Anfechtung die Dispositivziffer 7 der angefochtenen Verfügung.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E-3489/2021 Seite 8

E. 3.2

Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der betroffenen Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Zudem muss die geltend gemachte Gefährdungslage aktuell sein (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. m.w.H.).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2012/5 E. 2.2).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin rügt in formeller Hinsicht, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt. Diese formelle Rüge ist vorab zu prüfen, da ihre Begründetheit die Kassation der vorinstanzlichen Verfügung bewirken könnte.

E. 4.2

Der (Sub-)Eventualantrag der Beschwerdeführerin um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung sowie zur neuen Entscheidung wird in der Beschwerdeschrift nicht weiter begründet. Soweit gerügt wird, dass das SEM den Sachverhalt in Bezug auf Menschenhandel und Re-Trafficking, die psychischen Beschwerden der Beschwerdeführerin und deren Auswirkungen auf ihr Aussageverhalten sowie bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Angola ungenügend abgeklärt habe, kann dem nicht gefolgt werden. Den Protokollen kann entnommen werden, dass sich die Durchführung der Anhörung und insbesondere der ergänzenden Anhörung aufgrund der psychischen Probleme der Beschwerdeführerin und ihrer Betroffenheit schwierig gestaltet haben dürfte. In diesem Zusammenhang ist den Ausführungen in der Beschwerde (a.a.O. Ziff. 5.2) zuzustimmen, wonach die

E-3489/2021 Seite 9 sachbearbeitende Person in der ergänzenden Anhörung die notwendige Sensibilität in Bezug auf die Situation der offensichtlich schwer traumatisierten Beschwerdeführerin teils hat missen lassen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, welche eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung rechtfertigen würde, liegt aber nicht

vor. Die Protokolle können dem vorliegenden Entscheid mithin zugrunde gelegt werden. Die Umstände der Anhörung sind aber bei der Glaubhaftigkeitsprüfung (s. unten E. 6) zu berücksichtigen.

E. 4.3

Der entsprechende Rückweisungsantrag ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 5.1

Das SEM begründete seine Verfügung damit, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin insbesondere den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nach Art. 7 AsylG nicht standhalten würden. So seien ihre Ausführungen zum Vorbringen, politische Aktivistin zu sein und anlässlich einer Demonstration verhaftet, festgehalten, befragt, geschlagen und sexuell missbraucht worden zu sein, insgesamt vage, wenig substantiiert und teils gar widersprüchlich ausgefallen. Im Rahmen ihrer vertieften Anhörung habe sie beispielsweise einen unterschiedlichen Ablauf der Inhaftierung, der Befragung und des sexuellen Missbrauchs durch den General geschildert, als sie dies an der ergänzenden Anhörung dargelegt habe. Zudem habe sie im Zusammenhang mit der Festhaltung nur vage Angaben zu den anwesenden Personen, den Räumlichkeiten und dem Mobiliar machen können. Selbst unter Berücksichtigung der Mühe, welche sie beim Erzählen des Erlebten gehabt habe, wäre zu erwarten gewesen, dass sie einheitlichere und differenziertere Angaben gemacht hätte. Es sei insgesamt nicht der Eindruck entstanden, sie würde auf eigene Erlebnisse zurückgreifen. Ferner habe sie keine übereinstimmenden Angaben zur Dauer der Festhaltung, der Anzahl und Frequenz der Befragungen sowie dem genauen Inhalt der Befragungen machen können. In Bezug auf ihr Vorbringen, Aktivistin zu sein, sei festzustellen, dass sie nur an einer einzigen Demonstration teilgenommen habe und sich auf Facebook – auf einem Konto, welches mittlerweile gelöscht sei – unter einem Pseudonym sowie in einer Whatsapp-Gruppe anonym geäußert habe. Es sei mithin nicht nur von einem niedrigen Risikoprofil auszugehen, vielmehr seien ihre diesbezüglichen Angaben vage und unsubstantiiert ausgefallen. So habe sie im Zusammenhang mit der Demonstration und der anschliessenden Verhaftung kaum Hintergrundinformationen bekannt geben können, den Grund für die Verhaftung nicht gekannt sowie ein besonderes Wissen und politisches

E-3489/2021 Seite 10 Interesse nicht kundgetan. Ihre Ausführungen würden diesbezüglich nicht die Qualität aufweisen, welche zu erwarten gewesen wäre, hätte sich das Geschilderte in der vorgebrachten Form tatsächlich zugetragen. Dass sie bewusstlos geworden sei, habe sie einerseits an der Anhörung unerwähnt gelassen, andererseits hätte sie die Momente vor und nach der Bewusstlosigkeit dennoch substantiiert schildern können. Sodann sei es nach ihrer Flucht aus der Gefangenschaft im September 2019 bis zu ihrer Ausreise im Januar 2020 zu keinen weiteren Problemen gekommen. Sie habe problemlos einen Reisepass ausgestellt erhalten und habe auf legalem Weg ihren Herkunftsstaat verlassen können, was nicht für ein gesteigertes Interesse der heimatlichen Behörden an ihrer Person spreche. Des Weiteren habe sie keinerlei Beweismittel einreichen können, die ihr politisches Engagement belegen würden. Es sei aufgrund ihres verbalen und nonverbalen Verhaltens anzunehmen, dass sie ein Trauma erlitten habe. Aufgrund der vagen, unsubstantiierten und teils widersprüchlichen Angaben sei aber nicht davon auszugehen, dass die sexuelle Gewalt, welcher sie ausgesetzt gewesen sei, in den von ihr vorgebrachten Kontext zu setzen sei. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringe, in Portugal von einem

Mann festgehalten und sexuell missbraucht worden zu sein, sei festzustellen, dass Asylvorbringen, welche sich ausserhalb des Heimatstaates der Beschwerdeführerin ereignet hätten, nur dann geeignet seien, die Flüchtlings-eigenschaft zu begründen, wenn diese auch in Angola zu einer Verfolgungssituation führen würden. Dafür seien den vorliegenden Akten jedoch keine Hinweise zu entnehmen. Zwar habe sie ausgeführt, der General besitze in Portugal ein Haus und ihr sei gedroht worden, dorthin gebracht zu werden. Angesichts dessen, dass die Vorbringen im Zusammenhang mit der Inhaftierung und dem Vorfall mit dem General als unglaubhaft zu erachten seien, lasse sich aber keine Gefährdung in Bezug auf ihren Herkunftsstaat ableiten.

E. 5.2

Dem entgegnete die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde, dass sie entgegen der vorinstanzlichen Einschätzung gemäss Art. 10 ÜBM ein potenzielles Opfer von Menschenhandel sei, was auch die (...) bestätigt habe. Aufgrund der fehlerhaften Einschätzung der Vorinstanz habe sie die ihr zustehenden Rechte nicht in Anspruch nehmen können, insbesondere die 30-tägige Erholungs- und Bedenkfrist. Damit habe die Vorinstanz ihre Sachverhaltsabklärungs- und Begründungspflichten verletzt. Den auf vorinstanzlicher Ebene eingereichten Arztberichten sei zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin unter anderem an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und schweren depressiven Episoden

E-3489/2021 Seite 11 ohne psychotische Symptome beziehungsweise einer reaktiven Depression leide. Dies wirke sich auf die Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung im Gespräch aus. Zudem bestünden Konzentrations- und Aufmerksamkeitsverminderung, Hemmung aufgrund von Schamgefühlen sowie eine emotionale Stumpfheit und Teilnahmslosigkeit aufgrund des erlittenen Traumas. Diese Diagnose hätte bei ihrer Befragung und der Beurteilung des Asylgesuchs Eingang finden sollen und sei durch das Gericht im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung zu würdigen. So habe sie in allen Befragungen auf ihren psychischen Zustand hingewiesen. Sie habe entsprechend Mühe gehabt, die ihr gestellten Fragen zu verstehen und zu beantworten sowie Schwierigkeiten gehabt, sich an das Erlebte zu erinnern. Sie habe mehrmals geweint oder geschluchzt und habe insbesondere von der erlittenen Vergewaltigung kaum erzählen können. Sie habe sodann von Beginn an in substantiierter Weise über die Teilnahme an der Demonstration berichtet, wobei ihr immer wieder dieselben Fragen dazu gestellt worden seien. In Bezug auf ihren Aufenthalt im Gefängnis habe sie schlüssig dargelegt, wieso die zwei Tage sie für immer prägen würden, ohne dass dort etwas Spezifisches vorgefallen sei. Obschon es ihr sichtbar schwergefallen sei, von der Verschleppung an einen abgelegenen Ort, den dort erfolgten Befragungen und der Vergewaltigung durch den General zu berichten, sei mehrfach nach Details nachgefragt worden. Selbst die anwesende Rechtsvertreterin habe angemerkt, dass Details über die Vergewaltigung an sich nicht notwendig seien und zudem auf einen Arztbericht verwiesen, wonach sie (die Beschwerdeführerin) nicht genügend stabilisiert sei. Die Fragen der Sachbearbeiterin hätten sie extrem belastet, sie habe geweint, sich übergeben müssen und die Anhörung sei unterbrochen worden. Nach der Pause habe die Sachbearbeiterin die Anhörung fortsetzen wollen; sowohl die Rechtsvertreterin als auch sie (die Beschwerdeführerin) hätten dies abgelehnt, weil es für Letztere nach der mehrstündigen und emotionalen Befragung nicht mehr möglich gewesen sei, konzentriert zu bleiben. Aufgrund des ständigen Nachhakens der Sachbearbeiterin sei sie (die Beschwerdeführerin) vermutlich retraumatisiert worden. Auf das von der

Rechtsvertreterin eingereichte Schreiben, wonach ihre dokumentierte Traumatisierung inklusive ihrer Auswirkungen auf ihr Erinnerungsvermögen und Aussageverhalten bei der Glaubhaftigkeitsprüfung mitzubersichtigen sei, sei das SEM in der angefochtenen Verfügung aber nicht eingegangen. Es sei nicht nachvollziehbar, wie das SEM zum Schluss gelangt sei, sie sei zwar sexueller Gewalt ausgesetzt gewesen, jedoch nicht in dem von ihr vorgebrachten Kontext, zumal die eingereichten ärztlichen Berichte ihre Vorbringen stützen würden.

E-3489/2021 Seite 12 Des Weiteren habe sie an den Anhörungen durchaus in freier Rede und detailliert über das Erlebte berichtet und habe Gefühlsregungen gezeigt, was für die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen spreche. Hinsichtlich des Vorbringens, sie sei politisch aktiv und im Rahmen einer Demonstration festgenommen worden, sei festzuhalten, dass ihre Ausführungen auch diesbezüglich überzeugend ausgefallen seien. So habe sie substantiiert dargelegt, wieso sie als alleinerziehende berufstätige Mutter zuvor keine Demonstration besucht habe, von welchen Gedanken sie sich habe leiten lassen und welche politischen Beiträge sie in den sozialen Medien und auf WhatsApp, wo sie im Übrigen mit ihrer privaten Telefonnummer registriert gewesen sei, geteilt habe. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern ihre konkreten und differenzierten Angaben von der Vorinstanz als ungenügend erachtet worden seien. Entgegen des vorinstanzlichen Vorwurfs habe sie auch die Verhaftung, die Fahrt ins Gefängnis sowie den Aufenthalt in Haft detailliert und mit Realkennzeichen ausgestattet geschildert. Ebenfalls bezüglich der Verschleppung und des sexuellen Missbrauchs habe sie, unter Berücksichtigung ihres psychischen Zustands, emotionale und detaillierte Ausführungen gemacht und beispielsweise zahlreiche Interaktionen mit dem General wiedergeben können. Die von der Vorinstanz erwähnten Widersprüche in ihren Aussagen seien sodann als kleinere Abweichungen zu qualifizieren, welche angesichts ihres psychischen Zustands und der umfangreichen Befragungen entschuldigbar seien. Was die Ausreise aus Angola betreffe, habe das SEM ausser Acht gelassen, dass sie sich bei einem Freund versteckt gehalten und gar den Kontakt zu ihrer Familie und insbesondere zu ihrem Kind aus Angst abgebrochen habe. Entsprechend habe sie auch keine Beweismittel vorlegen können. Die Reise sei sodann von Freunden organisiert worden, so dass sie selber keine genauen Kenntnisse über den Erwerb ihres Passes habe und sie nicht wisse, ob er überhaupt echt sei – ein Umstand, der vom SEM ungeprüft geblieben sei.

E. 5.3

In der Vernehmlassung führte das SEM an, dass die psychischen Beschwerden der Beschwerdeführerin nicht unberücksichtigt geblieben sei, die Vorbringen aber auch unter Berücksichtigung ihres psychischen Zustands den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügen würden. Der Beschwerde sei ausserdem keine Erklärung betreffend die aufgezeigten Ungereimtheiten zu entnehmen. Des Weiteren liege dem SEM der Pass im Original nicht vor, so dass eine Prüfung auf dessen Echtheit nicht vorgenommen werden könne. Die Beschwerdeführerin habe aber an der Befragung dessen Echtheit sowie die Korrektheit der Visumsunterlagen bestätigt. Schliesslich sei der medizinische Sachverhalt als erstellt zu erachten, zumal die Diagnose der Beschwerdeführerin den verschiedenen

E-3489/2021 Seite 13 Arztberichten entnommen werden könne. Einer möglicherweise bestehenden Suizidalität sei im Rahmen der Rückführung mit geeigneten medizinischen und anderen Massnahmen Rechnung zu tragen.

E. 5.4

In der Replik brachte die Beschwerdeführerin vor, sie sei aufgrund der Verfolgung in Angola, insbesondere der Folter und Vergewaltigung, nach wie vor psychisch schwer traumatisiert und werde engmaschig psychologisch und psychotherapeutisch begleitet und behandelt. Bei einer Wegweisung sei mit einer massiven Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, einer kompletten Destabilisierung und/oder Retraumatisierung zu rechnen. Die vorinstanzliche Ansicht, ihre Angaben würden auch unter Berücksichtigung ihres psychischen Gesundheitszustandes den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhalten, sei nach wie vor nicht nachvollziehbar, zumal die dokumentierten massiven psychischen Probleme dazu führten, dass sie kaum über das Erlebte sprechen könne.

E. 6.1.1

Die vorinstanzliche Auffassung, wonach die Angaben der Beschwerdeführerin in wesentlichen Aspekten vage und unsubstantiiert ausgefallen seien, ist aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts wie folgt zu relativieren.

E. 6.1.2

Zunächst wandte das SEM bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung einen sehr hohen Massstab an und berücksichtigte nicht sämtliche Umstände des vorliegenden Einzelfalls. So wurde trotz klarer Anzeichen an den Anhörungen sowie anhand der medizinischen Unterlagen der psychische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin kaum berücksichtigt. Sie leidet gemäss den Akten (s. u.a. SEM-Akten [...] -20/6, [...] -34/3, [...] -45/8 und [...] -48/2 sowie Zwischenbericht der [...] G._____ vom 29. September 2021) an einer PTBS (ICD-10 F43.1), einer reaktiven Depression (ICD-10 F32.2) sowie an einer Panikstörung (ICD-10 F41.0). Den verschiedenen ärztlichen Berichten ist auch zu entnehmen, dass sie aufgrund der PTBS deutlich Mühe habe, vom Erlebten zu berichten. Der am 18. März 2021 erfolgte operative gynäkologische Eingriff (vgl. SEM-Akten [...] -33/8) sowie die ergänzende Anhörung vom 25. Juni 2021 hätten sie sodann retraumatisiert. Im Beratungsgespräch mit der (...) sei sie ausserdem zusammengebrochen (vgl. SEM-Akten [...] -19/4). Des Weiteren hat sie sowohl anlässlich der Anhörung als auch der ergänzenden Anhörung bereits zu Beginn dargelegt, dass sie sich in psychiatrischer beziehungsweise psychotherapeutischer Behandlung befinde und medikamentös behandelt werde

E-3489/2021 Seite 14 (SEM-Akten [...] -A37/23 [nachfolgend: act. A37/23] F9 ff.; A49/25 F6 f.). Im Verlaufe der Anhörungen zeigte sich anhand ihres Aussageverhaltens sodann, dass sie psychisch sehr angeschlagen war: Es bereitete ihr offensichtlich grosse Mühe, über das Erlebte zu sprechen (act. A37/23 F96 F99, F102); sie weinte oft und teils stark (act. A37/23 F38, F95 ff.; SEM-Akten [...] -49/25 [nachfolgend: act. A49/25] F170) und musste sich in einer Pause gar übergeben (act. A49/25 F170). Den Protokollen lässt sich ausserdem entnehmen, dass ihre Erzählweise sehr von ihren Emotionen geprägt war und sie oftmals leise und stockend sprach. An der ergänzenden Anhörung brach sie schliesslich aufgrund der langen und emotionalen Befragung zusammen, woraufhin die Anhörung abgebrochen werden musste (act. A49/25 F170 ff.).

E. 6.1.3

Eine PTBS kann sich auf das Aussageverhalten der traumatisierten Person auswirken und ist entsprechend bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen zu beachten (vgl. Urteil des BVGer D-4145/2021 vom 18. Juli 2022 E. 7.4 m.w.H.). So werden, anders

als bei neutralen Ereignissen, bei traumatischen Ereignissen aufgrund der Fokussierung der Aufmerksamkeit auf relevante Details benachbarte Details oder mit dem Kern des Ereignisses nicht in Beziehung stehende Details – zumindest in zeitlicher Nähe zum Ereignis – schlechter erinnert (vgl. RENATE VOLBERT, Aussagen über Traumata, in: Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, in: LUDEWIG/BAUMERT/TAVOR (Hrsg.), Zürich 2017, S. 399 ff.).

E. 6.1.4

Vorliegend enthalten die Aussagen der Beschwerdeführerin zwar einige Ungereimtheiten. Entgegen der vorinstanzlichen Auffassung hat sie aber die Grundzüge ihrer Fluchtgeschichte in den wesentlichen Teilen ohne erhebliche Widersprüche und mehrheitlich übereinstimmend darstellen können. Einerseits hatte sie das Kerngeschehen bereits am Dublin-Gespräch vom 1. Dezember 2020 (SEM-Akten [...]12/2) angetönt, und dieses ebenfalls an der Anhörung Menschenhandel vom 8. Februar 2021 (SEM-Akten [...]24/19 [nachfolgend: act. A24/19]) und dann an den beiden Anhörungen ohne erhebliche Widersprüche schildern können. Auch aus den ärztlichen Berichten gehen im Übrigen immer wieder Informationen hervor, die auf eine Traumatisierung in Angola hindeuten (s. SEM-Akten- [...]34/3 S. 2; [...]45/8 S. 2 und 5). Die vorinstanzliche Argumentation, die Ursache der schweren psychischen Belastung könne mit den Arztberichten nicht belegt werden, greift zu kurz und wird den Akten im vorliegenden Einzelfall nicht gerecht. Vielmehr ist die Einschätzung eines Facharztes in Bezug auf die

E-3489/2021 Seite 15 Plausibilität von Ereignissen, welche als Ursache für die diagnostizierte PTBS in Betracht fallen, als Indiz zu werten, welches im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/11 E. 7.2.1 f.). Demnach ist auch nicht davon auszugehen, dass die schwere psychische Belastung (alleine) auf die geltend gemachten Übergriffe in Portugal zurückgehen könnte. Die vom SEM angeführten Unstimmigkeiten (s. angefochtene Verfügung S. 5) betreffend die Aufenthaltsdauer und die Anzahl Befragungen in Haft können zwar ebenso wenig auf Beschwerde-ebene aufgeklärt werden. Es ist aber anzumerken, dass es sich dabei weder um besonders grosse Widersprüche die Kernvorbringen betreffend handelt, noch dass diese in ihrer Anzahl auffällig gewesen wären. Andererseits finden sich in den Schilderungen der Beschwerdeführerin nebst ihren emotionalen Reaktionen auch viele andere Realkennzeichen, wie etwa unerwartete Details oder spontane Ergänzungen (s. bspw. act. A37/23 F98, F134; act. A49/25 F81, F83). Der vorinstanzlichen Begründung, die Ausführungen der Beschwerdeführerin seien insgesamt vage und wenig substantiiert ausgefallen, kann nicht gefolgt werden. So vermochte sie nicht nur ihre Gefühlsregungen und Gedanken im Zusammenhang mit der Verhaftung schlüssig wiederzugeben (act. A49/25 F85 f.), sondern sie schilderte auch ihr Umfeld und die stattfindenden Dialoge (act. A49/25 F83 und F87). Dasselbe gilt für den Gefängnisalltag, den sie vornehmlich anhand ihrer Sinneswahrnehmungen beschrieb (s. bspw. act. A49/25 F114 ff.), sowie die anschliessenden Interaktionen mit dem General, wobei sie insbesondere dessen Aussagen in der direkten Rede anführte (s. bspw. act. A37/23 F98, F100, F103).

E. 6.1.5

Mit dem SEM muss zwar festgestellt werden, dass es sich bei der Beschwerdeführerin nicht um eine besonders exponierte und engagierte politische Aktivistin handelt – was sie im Übrigen auch nie geltend gemacht hatte. Dieser Umstand lässt aber nicht automatisch

darauf schliessen, dass sie an besagter Demonstration nicht teilgenommen haben kann, zumal in C._____ am 24. August 2019 tatsächlich eine Kundgebung junger Leute, die gegen die hohe Arbeitslosigkeit protestierten, stattgefunden hatte (<https://www.cmjornal.pt/mundo/amp/jovens-manifestam-se-hoje-contr-o-desemprego-em-varias-provincias-de-angola>», zuletzt besucht am 30. Oktober 2025). Ihre Ausführungen in Bezug auf die Demonstration an sich sind zwar eher knapp ausgefallen. Sie vermochte aber ihre Beweg- gründe zur Teilnahme an der – ihren Informationen zufolge – genehmigten Demonstration nachvollziehbar darzulegen (act. A37/23 F133, F150 ff.; act. A49/25 F73 ff.) und sie schilderte das Geschehen rund um die

E-3489/2021 Seite 16 Kundgebung schlüssig sowie an beiden Anhörungen übereinstimmend (s. bspw. act. A37/23 F153 ff.; act. A49/25 F80). Die einmalige Teilnahme an der Demonstration Ende August 2019 fügt sich sodann auf plausible Weise in das Bild einer politisch interessierten, wenn auch nicht ausserordentlich engagierten jungen Frau.

E. 6.1.6

Nach dem Gesagten, und insbesondere unter Berücksichtigung der starken psychischen Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörungen, ist die Glaubhaftigkeit ihrer Kernvorbringens zu bejahen, selbst wenn gewisse Zweifel daran bestehen bleiben.

E. 6.2.1

Demgegenüber erachtet es das Gericht, wie auch von der Vorinstanz vertreten (s. angefochtene Verfügung S. 6), nicht als glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Flucht aus der Gefangenschaft im Septem- ber 2019 noch gesucht worden wäre. Ihre Angaben zur Situation nach der Flucht blieben äusserst oberflächlich (act. A37/23 F105, F108) und erwe- cken den Eindruck, dass die Beschwerdeführerin diesen Fragen auswich. Ausserdem stützt sie ihre Vermutung, nach ihrer Verhaftung gesucht wor- den zu sein, lediglich auf Hören-Sagen beziehungsweise auf Informationen ihrer Freunde, wobei sie dazu keine näheren Angaben hat machen können (act. A37/23 F143 ff., F159 f.). Es fehlt ihren Antworten insgesamt am zu erwartenden und erforderlichen Detailreichtum, was sich (auch) durch die Diagnose einer PTBS nicht erklären lässt. Des Weiteren erscheint es nicht glaubhaft, dass sie weder zu ihren Ausreisehelfern, die ihre langjährigen Freunde sein sollen, noch zu ihrer Familie Kontakt pflegt. Insbesondere in Bezug auf ihre Freundin und Patin ihres Kindes, zu welcher sie ihr Kind zum Zeitpunkt der Demonstration im Jahre 2019 in Obhut gegeben habe, ist kaum nachvollziehbar, dass sie mit ihr nicht in Kontakt steht. Ihre ent- sprechenden Ausführungen sind wiederum äusserst knapp ausgefallen (act. A37/23 F21 ff.).

E. 6.2.2

Gestützt wird diese Einschätzung von der mehr als niederschweligen politischen Aktivität der Beschwerdeführerin, welche eigenen Angaben zu- folge bloss ihre Unzufriedenheit auf den sozialen Medien geäussert und einmalig an einer Demonstration teilgenommen hat, wobei dies deshalb einmalig gewesen sei, weil sie nur an bewilligten Protesten habe teilneh- men wollen. Einer Partei oder Organisation habe sie nie angehört. Es ist mithin nicht davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer einmaligen Teil- nahme an einer Demonstration im Jahre 2019 und der politischen Beiträge in den sozialen Medien sowie auf WhatsApp eine nennenswerte

E-3489/2021 Seite 17 Exponierung aufweist, welche die heimatlichen Behörden registriert hätten. Ein flüchtlingsrechtlich relevantes Interesse der heimatlichen Behörden ist sodann auch aufgrund des Umstands, dass sie nach ihrer Flucht aus der Gefangenschaft bis zu ihrer Ausreise unbehelligt im Heimatstaat gelebt und problemlos einen Reisepass ausgestellt erhalten hat (vgl. act. A49/25 F27 ff.), zu verneinen.

E. 6.2.3

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die subjektive Furcht der Beschwerdeführerin aufgrund des Erlebten im Zeitpunkt der Ausreise – und auch heute noch – zwar durchaus nachvollziehbar ist. Diese subjektive Furcht war aber bereits im Ausreisezeitpunkt nicht hinreichend objektiv begründet. Auch zum heutigen Zeitpunkt ist nicht von einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG auszugehen: Zum einen konnte sie nicht glaubhaft machen, dass sie von behördlicher Seite nach der Flucht aus der Gefangenschaft gesucht worden wäre. Zum anderen weist sie kein politisches Profil auf, so dass nicht anzunehmen ist, sie stehe in flüchtlingsrechtlich relevantem Ausmass im Fokus der angolanischen Behörden. Es ist mithin nicht davon auszugehen, sie hätte bei einer heutigen Rückkehr mit der notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu gewähren.

E. 6.3

Die vorgebrachte sexuelle Ausbeutung der Beschwerdeführerin in Portugal ereignete sich sodann nicht in ihrem Heimatstaat, womit es den Vorbringen an der Asylrelevanz im Sinne von Art. 3 AsylG fehlt. Dass die Beschwerdeführerin Opfer von Menschenhandel geworden sein soll, ist gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Die Problematik des Menschenhandels knüpft grundsätzlich nicht an ein flüchtlingsrechtliches Merkmal an. Vielmehr handelt es sich dabei um ein ausschliesslich gemeinrechtlich motiviertes Verbrechen ohne asylrelevantes Motiv (vgl. bspw. Urteile des BVGer E-3284/2021 vom 27. April 2023 E. 6.3, E-6484/2020 vom 7. November 2022 E. 5.3, D-1362/2022 vom 4. Juli 2022 E. 7). Einer möglichen Gefährdung ist dementsprechend im Rahmen der zu prüfenden Wegweisungsvollzugshindernisse, insbesondere im Hinblick auf Art. 3 und 4 EMRK, Rechnung zu tragen (vgl. BVGE 2016/27, insb. E. 5.3.1). Das Gericht sieht vorliegend keine Gründe, auf diese Praxis zurückzukommen. Die Erlebnisse in Portugal sind folglich nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu begründen.

E-3489/2021 Seite 18

E. 6.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Hinweise dafür vorliegen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung oder einer entsprechenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt war oder im Falle ihrer Rückkehr nach Angola ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu gewärtigen hätte. Demnach hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimatstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E-3489/2021 Seite 19 Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedri- gende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.3

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Be- schwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefähr- dung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.4

Liegen Hinweise für das Vorliegen von Menschenhandel vor, kann dies im Rahmen der Wegweisungsvollzugshindernisse nach Art. 83 Abs. 3 AIG (im Sinne eines Unzulässigkeitskriteriums nach Art. 3 oder 4 EMRK) Relevanz entfalten. Aufgrund der Aussagen der Beschwerdeführerin kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sie Opfer von Menschenhan- del geworden ist. Das Gericht kann, wie bereits erläutert, gestützt auf die Akten nicht aus- schliessen, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich Opfer von

sexueller Gewalt wurde. Dem Vorbringen in der Beschwerde, wonach die Beschwerdeführerin Gefahr laufe, in ihrem Heimatstaat erneut Opfer von Ausbeutung zu werden, kann aber einhergehend mit der Einschätzung der Vorinstanz nicht gefolgt werden. Den Akten sind keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass der Mann aus Portugal sie in der Schweiz je gesucht hat oder in Verbindung mit einem Menschhandelsnetzwerk beziehungsweise einer organisierten Struktur zur sexuellen Ausbeutung stehen könnte. Zwar hatte die Beschwerdeführerin angegeben, sie habe von V., dem Mann in Portugal, erfahren, dass der General, der sie in Angola vergewaltigt habe, in Portugal ein Haus habe (vgl. act. A24/19 F99, F149). Daraus ergibt sich jedoch noch keine Verbindung zwischen dem Vorfall in Portugal und der Vergewaltigung durch den General in ihrem Heimatstaat. Es ist davon auszugehen, dass es sich beim geltend gemachten sexuellen Missbrauch in Portugal um kriminelle Handlungen einer isolierten Einzelperson handelte und der Beschwerdeführerin in ihrem Heimatstaat in diesem Zusammenhang keine Gefährdung droht. Die Aktenlage lässt somit nicht darauf schliessen, dass ihr bei einer Rückkehr ein unmittelbares Risiko droht,

E-3489/2021 Seite 20 sexueller Ausbeutung oder Vergeltungsmassnahmen ausgesetzt zu werden, welches der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen würde (vgl. BVGE 2016/27 E. 5.3.1). Auch ist nicht ersichtlich, dass sie aufgrund allfälliger strafrechtlicher Ermittlungen in der Schweiz vor Ort sein müsste (vgl. a.a.O. E. 6.1). Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aufgrund der geltend gemachten Erlebnisse nicht auf die Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung nach Angola geschlossen werden kann. Nach dem Gesagten kann auch den Ausführungen auf Beschwerdeebene, wonach die Beschwerdeführerin Opfer von Menschenhandel geworden ist, nicht gefolgt werden. Den Erwägungen des SEM in seiner Zwischenverfugung vom 2. März 2021 ist vollumfänglich zuzustimmen.

E. 8.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihr das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.6

Medizinische Gründe können eine Wegweisung als unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK erscheinen lassen, doch ist die Schwelle für eine entsprechende Annahme hoch. Die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs wird nach der Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK erst dann verneint, wenn die ungenügende Möglichkeit der medizinischen Behandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustands nach sich zieht (vgl. EGMR-Urteile D. c. Vereinigtes Königreich vom 2. Mai 1997 [Nr.

30240/96; Endstadium Aids]; N. c. Verei- nigtes Königreich vom 27. Mai 2008 [Grosse Kammer; Nr. 26565/05]). Wenn mit dem Wegweisungsvollzug merklich schwierigere Lebensum- stände und eine reduzierte Lebenserwartung verbunden sind oder im Her- kunftsland eine prozentual niedrige Anzahl Personen Zugang zu einer ent- sprechenden medizinischen Behandlung hat, stellt dies gemäss ständiger

E-3489/2021 Seite 21 restriktiver Rechtsprechung des EGMR keinen Eingriff in die durch Art. 3 EMRK garantierten Rechte dar, soweit keine ausserordentlichen Um- stände vorliegen (vgl. hierzu das EGMR-Urteil D. c. Vereinigtes Königreich, a.a.O., betreffend einen schwerkranken Beschwerdeführer in einem AIDS- Hospiz; vgl. zum Ganzen auch Urteil des Bundesgerichts 2C_743/2014 vom 13. Februar 2015 m.w.H. sowie BVGE 2009/2 E. 9.3.2). Den eingereichten ärztlichen Berichten ist zu entnehmen, dass die Be- schwerdeführerin an einer PTBS und einer Depression beziehungsweise einer schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome leidet und therapeutisch sowie medikamentös in Behandlung ist. Ein akutes gy- näkologisches Leiden wurde sodann mittels eines operativen Eingriffs vom 18. März 2021 behoben. Laut jüngstem aktenkundigen Verlaufsbericht der behandelnden Psychotherapeutin vom 25. Juli 2024 (Sachverhalt Bst. P) unterscheidet sich bei unveränderter Diagnosestellung der aktuelle psy- chopathologische Befund nicht wesentlich von der Berichtserstattung zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung. Eine lebensbedrohliche Erkrankung, welche im Falle der Rückkehr nach Angola zu einer drastischen Ver- schlechterung des Gesundheitszustandes und einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 EMRK führen würde, liegt mithin nicht vor. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht praxisgemäss davon aus, dass in Angola grundsätzlich keine Umstände vorliegen, welche den Wegwei- sungsvollzug in genereller Weise unzumutbar erscheinen lassen würden; dies gilt insbesondere auch für die Hauptstadt Luanda, in der sich die Be- schwerdeführerin bis zu ihrer Ausreise während mehrerer Jahre aufhielt (vgl. BVGE 2014/26, bestätigt etwa in den Urteilen E-1954/2025 vom 28. April 2025 E. 8.7.5 und E-6163/2025 vom 10. Januar 2024 E. 8.3.1).

E-3489/2021 Seite 22

E. 8.3.3

Gründe ausschliesslich medizinischer Natur lassen den Wegwei- sungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich. Entsprechen die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz, bewirkt dies allein noch nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs. Von einer solchen ist erst dann aus- zugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und

lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheits-zu- stands nach sich zieht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2, je m.w.H.). Von einer solchen, den Wegweisungsvollzug unzumutbar machenden existenziellen medizinischen Notlage ist vorliegend aufgrund der Aktenlage nicht auszugehen. Hinsichtlich des aktenkundigen (insbesondere psychi- schen) Krankheitsbilds der Beschwerdeführerin ist davon auszugehen, dass die medizinischen (Weiter-)Behandlung in Angola möglich ist. In die- sem Zusammenhang kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägun- gen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, wonach insbeson- dere in C._____ Institutionen zur Behandlung psychischer Leiden vor- handen sind (vgl. angefochtene Verfügung S. 8 f.). Auch wenn in Angola Einbussen des Betreuungsstandards im Vergleich mit der Schweiz nicht in Abrede zu stellen sind, vermag dies nicht zur Unzumutbarkeit des Wegwei- sungsvollzugs zu führen. Die in der Verfügung dargelegten seinerzeitigen generellen Erschwernisse im Zusammenhang mit dem Corona-Virus lie- gen nicht mehr vor. Der Vollständigkeit halber ist auf die Möglichkeit hinzu- weisen, beim SEM ein Gesuch um Gewährung medizinischer Rückkehr- hilfe zu stellen (Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsyIV 2, SR 142.312]).

E. 8.3.4

Dem Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden stehen so- dann auch keine weiteren individuellen Aspekte entgegen. Sie verfügt über eine Schulbildung, ein abgeschlossenes (...)studium sowie über mehrere Jahre Berufserfahrung in verschiedenen Branchen. In ihrem Heimatstaat leben ihr Kind, ihre Eltern und Geschwister sowie weitere Bekannte und Verwandte. Es ist, wie in anderem Zusammenhang erwogen, nicht glaub- haft, dass sie zu all ihren Verwandten, Bekannten und Freunden keinerlei Kontakte mehr pflegt. Diese werden sie bei einer Rückkehr unterstützen können. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass sie sich sowohl wirt- schaftlich als auch sozial zu reintegrieren vermag.

E-3489/2021 Seite 23

E. 8.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, die im Besitz einer gül- tigen angolanischen Identitätskarte ist, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr jedoch mit Zwischenverfügung vom 16. Juni 2021 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt worden ist, sind keine Verfahrens- kosten zu erheben.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3489/2021 Seite 24

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.